

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Christian Meyer und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

**Warum plant die Landesregierung trotz der Einwände des Landkreises Aurich eine Stromtrasse oberirdisch durch das Europäische Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ und das FFH-Gebiet „Fentjer Tief und Umgebung“?**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 21.02.2019

Zurzeit führt das Land das Planfeststellungsverfahren zum Bau der 380-KV-Höchstspannungsfreileitung für den ca. 61 km langen Streckenabschnitt von Emden Ost bis nach Conneforde durch. Das geplante Leitungsvorhaben quert das Europäische Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“ (DE 2611-401) und das in weiten Teilen deckungsgleiche FFH-Gebiet 005 „Fehntjer Tief und Umgebung“ (DE 2511-331). Die Niederungen von Flumm und Fehntjer Tief sind zwei der letzten verbliebenen durch Feuchtgrünlandnutzung geprägten Niederungsgebiete im Nordwesten Deutschlands.

Das Fehntjer Tief- und die Flummniederung wurden in den 80er- und 90er-Jahren aufgrund ihrer gesamtstaatlich repräsentativen Bedeutung in das gleichnamige Förderprogramm des Bundes aufgenommen - hier kam es zu Investitionen von insgesamt 20 Millionen DM. Einer der zentralen Punkte des für das Projekt gefertigten Pflege- und Entwicklungsplans war die naturschutzfachliche Forderung nach Entfernung der Hochspannungsleitungen, die das Gebiet queren.

Der Landkreis Aurich hat im Rahmen seiner Stellungnahme Einwände gegen die Trasse bei der zuständigen Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vorgebracht: „Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es der Antragstellerin nicht gelingt, die erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch ihr Vorhaben auszuräumen. Die aufgeführten schadensmindernden Maßnahmen (...) sind in ihrer Wirksamkeit in Gänze durch die Antragstellerin nicht nachgewiesen.“ In seiner Gesamtbewertung kommt der Landkreis Aurich zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht unzulässig sei.

Auch sei die Freileitung nicht raumverträglich. „Sowohl die landesplanerische Feststellung des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 24.05.2015 wie auch die Begründung sowie der Umweltbericht Teil H im Rahmen der letzten Änderung des Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen (2017) stellen dies dar.“ Nach Auffassung des Landkreises Aurich könnte eine Raumverträglichkeit erreicht werden, sofern die Lücke mit einem Teilerdverkabelungsabschnitt geschlossen wird. Der gesetzliche Rahmen wurde durch die Aufnahme des Leitungsvorhabens als Pilotprojekt für Erdkabel in der Anlage 1 des Bundesbedarfsplangesetzes geschaffen. Im Rahmen der letzten Änderung des LROP (2017) wie auch im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Aurich (2018) wurde in der zeichnerischen Darstellung die südliche Umgehung des Schutzgebietes dargestellt. Eine nördliche Umgehung des Schutzgebietes mittels Erdverkabelung könnte das bisherige Ausschlusskriterium (Heranrücken einer Freileitung an die Bebauung) ausschließen. Durch die Nutzung einer der Umgehungen lassen sich deutliche geringere Auswirkungen erwarten. Auslösekriterien für eine Teilverkabelung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BBPlG liegen vor (siehe Teil A der Zusammenfassung).

1. Teilt die Landesregierung die Bedenken des Landkreises Aurich, dass die Vorhabenträgerin nicht nachweisen kann, dass der Neubau einer Freileitung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Gebietes führt?
2. Sind die geplanten Freileitungen im Vogelschutzgebiet mit der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzrecht vereinbar?
3. Welche Folgen könnte eine Verletzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie und des Bundesnaturschutzrechts haben, insbesondere auch im Hinblick auf das neuerliche Mahnschrei-

ben der EU-Kommission zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2262 „Ausweisung von besonderen Schutzgebieten“?

4. Was sagen der Umweltbericht des aktuellen LROP (2017) und die landesplanerischen Feststellung zur Raumverträglichkeit der Trasse?
5. In welchem Verhältnis steht das Tötungsrisiko der wertbestimmenden Vogelarten bei Bau einer Freileitung gegenüber einer Erdverkabelung?
6. Wie beeinflusst der Bau der 380-kV-Freileitung die Kohärenz der betroffenen Natura-2000-Gebiete als Teil eines Biotopverbundes?
7. Bewertet die Landesregierung den Rückbau der 220-kV-Leitung mit Blick auf das Urteil vom 15.05.2014 - C-521/12 des EuGH - als Kompensations- oder Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahme? Sieht die Landesregierung in diesem Zusammenhang den Rückbau der Bestands-trasse als anrechnungsfähiges Kriterium, um eine durch die Antragstellerin im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie selbst festgestellte erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen? Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass die FFH-Richtlinie nicht nur auf die Bewahrung des Status quo abzielt, sondern die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes anstrebt (siehe unter Nr. 3 benanntes Mahnschreiben der EU-Kommission, Seite 10).
8. Wie bewertet die Landesregierung die Maßnahmen zur Schadensminderung (Bau von Ein-ebenenmasten, Markierung des Erdseils und Büschelabweiser) in diesem konkreten Fall und grundsätzlich?
9. Gibt es alternative Trassenführungen, die das Vogelschutzgebiet nicht queren? Aus welchen Gründen wurden sie nicht in Betracht gezogen?
10. Stimmt es, dass nur Freileitungsalternativen, aber keine Teilerdverkabelungen geprüft wurden?
11. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass Auslösekriterien für eine Teilverkabelung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BBPlG vorliegen?
12. Was tut die Landesregierung grundsätzlich, um mehr Erdverkabelung in Niedersachsen zu realisieren, insbesondere in naturschutzwürdigen Gebieten und in der Nähe von Ortschaften?

(Verteilt am 25.02.2019)